Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

☒ Der Präsident ☒ Der Kanzler	**Pandemieplan** für die Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe 16/2020
	erarb. Dez./Einheit: BdK Telefon: 1211	Datum 1. April 2020

Das Präsidium der Bauhaus-Universität Weimar hat den Pandemieplan am 1. April 2020 beschlossen. Dieser Plan ist verpflichtend auch im Falle einer Epidemie. Er gilt für den Einsatz des Krisenstabes und die Absicherung der Kernfunktionen der Universität, insbesondere zum Erhalt der technischen Infrastruktur, um nach dem Pandemiefall wieder in den Regelbetrieb übergehen zu können.

Vorbemerkung, Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

Von einer **Epidemie** wird ausgegangen, wenn sich eine Krankheit in einem räumlich begrenzten Umfeld ausbreitet, z. B. in einer Stadt oder einem Land. Wenn die Krankheit sich auch über die Landesgrenzen ausbreitet und in mehreren Ländern, unter Umständen sogar weltweit viele Menschen erkranken, handelt es sich um eine **Pandemie.**

Die Möglichkeit einer Epidemie oder Pandemie stellt ein ernstzunehmendes Risiko dar. Neben dem gesundheitlichen Schutz der Mitglieder und der Angehörigen der Universität verfolgt dieser Plan das Ziel, den Betrieb der Bauhaus-Universität Weimar in den Kernfunktionen als Notbetrieb während einer Pandemie aufrecht zu erhalten. In diesem Plan ist vornehmlich geregelt, wie den Auswirkungen der Pandemie mit organisatorischen Maßnahmen begegnet werden kann.

Die Kommunikation eines Pandemiefalles und der hierzu geltenden Maßnahmen und Anordnungen erfolgt über die Internetseite der Universität www.uni-weimar.de, über Aushänge und ggf. Bandansagen per Telefon. Das zuständige Ministerium und das Studierendenwerk werden über alle Maßnahmen und Anordnungen ausreichend informiert.

Der nachstehende Pandemieplan ist verpflichtend für die Mitglieder und Angehörigen. Er besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil, der nur auszugsweise veröffentlicht wird.

Der Allgemeine Teil richtet sich an alle Mitglieder und Angehörigen der Universität und trifft die prospektiv getroffenen Regelungen für den Pandemiefall. Der Besondere Teil regelt die personelle Zusammensetzung und die internen Abläufe und Verantwortlichkeiten des jeweiligen Notbetriebs.

I Allgemeiner Teil

1. Einrichtung des Krisenstabs

An der Universität ist ein Krisenstab eingerichtet. Der Krisenstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in | Leiter/in des Krisenstabes
- Kanzler/in | Stellvertretende/r Leiter/in des Krisenstabes
- Leiter/in Servicezentrum Sicherheitsmanagement
- Leiter/in Servicezentrum Liegenschaften
- Leiter/in Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation
- Leiter/in Universitätskommunikation
- Leiter/in Büro des/der Präsidenten/in
- Vorsitzende/r des Personalrats

Am Krisenstab sollen immer zwei Präsidiumsmitglieder teilnehmen. Der/die Leiter/in des Krisenstabs wird im Fall der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Leiter/in vertreten; der/die stellvertretende Leiter/in wird durch einen/eine Vizepräsidenten/in vertreten. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung von Präsident/in und Kanzler/in übernehmen beide Vizepräsidenten/innen die Vertretung.

Die öffentlichen Kontaktdaten der Mitglieder des Krisenstabes ergeben sich aus Anhang I.

Zum Krisenstab können alle erforderlichen Personen, insbesondere Vertreter des Arbeitsmedizinischen Dienstes, beratend hinzugezogen werden.

2. Einberufung des Krisenstabs

Der Leiter Sicherheitsmanagement (SI) beobachtet und informiert den Kanzler über den jeweiligen Sachstand. Der Kanzler berichtet dem Präsidenten als Leiter des Krisenstabes. Der Leiter des Krisenstabes beruft den Krisenstab ein, sofern eine Einberufung nicht schon zwangsläufig durch die behördliche Ausrufung des Pandemiefalles erforderlich wird.

3. Aufgaben des Krisenstabes

Der Krisenstab bereitet die Entscheidungen vor, die Präsident/in und Kanzler/in im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Bewältigung der Pandemie zu treffen haben, und berät das Präsidium auf eigene Initiative oder auf behördliche Anweisung über die weiteren erforderlichen Maßnahmen in den Phasen vor, während und nach einer Pandemie. Über diese Maßnahmen beschließt das Präsidium; die Beschlüsse können auch kurzfristig auf dem Weg einer Audio- oder Videokonferenz oder im Umlaufverfahren eingeholt werden. Im Einzelnen umfasst die Beratungsaufgabe des Krisenstabs:

3.1 Phase vor der Pandemie
insbesondere die

- Analyse der Situation
- Aufrechterhaltung der Kommunikation
- Festlegungen für die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischen Hilfsmitteln
- Kontaktpflege zu Behörden

3.2. Phase während der Pandemie
insbesondere die

- Analyse der Situation und Aktualisierung des Pandemieplanes
- Aufrechterhaltung der Kommunikation
- Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischen Hilfsmitteln
- Anordnung von mobiler Arbeit („Home Office“)
- Anordnung und Aufhebung von Schließungen und Arbeitsfreistellungen
- Kontaktpflege zu Behörden

3.3. Phase nach der Pandemie
insbesondere die

- Aufhebung des Krisenfalls
- Mitteilung an die Mitglieder und Angehörigen durch die Universitätskommunikation
- abschließende Analyse und Auswertung des Krisenfalls
- Veranlassung zur Beseitigung der festgestellten Mängel

4. Maßnahmen während der Pandemie

4.1. Notbetrieb
Die Kernfunktionen in der Universität in den Bereichen:

- Präsidium
- Büro des Präsidenten
- Büro des Kanzlers (Justiziariat, Sicherheitsmanagement)
- Fakultätsleitungen (Dekan/in und Geschäftsführer/in)
- Servicezentrum Liegenschaften
  (Betriebstechnik, Hausdienste incl. Sicherheitsunternehmen, Transport etc.)
- Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation
  (Sicherung der IT-Infrastruktur)
- Universitätskommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)
- ggf. Notfall-Hotline

werden über einen Notbetrieb gewährleistet. Das dafür jeweils notwendige Personal und dessen Aufgaben ergeben sich aus Anhang II.

4.2. Schließung
Im Pandemiefall kann das Präsidium auf Empfehlung des Krisenstabs die Aussetzung von Veranstaltungen (Vorlesungen, Konferenzen etc.) und gegebenenfalls eine Schließung der Universität verfügen. Dies kann in einzelnen Stufen und zunächst für einzelne Bereiche erfolgen. Die Zugänglichkeit der Gebäude zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der nutzenden Bereiche soll so lange gewährleistet bleiben, wie es möglich und vertretbar ist,; die Arbeit der Gremien, insbesondere der Personalvertretung, ist davon eingeschlossen. Die Arbeit des Personalrats darf nur entsprechend behördlicher Verfügungen eingeschränkt werden. Bei Schließungen ist auch über die Fortführung, die Unterbrechung oder die Beendigung laufender Experimente in den Laboren der Universität zu entscheiden. Abhängig vom Grad der Schließung erfolgen keine Verwaltungsvorgänge (z. B. Postversand, die Annahme und Ausgabe von Waren, die Beschaffung von Materialien etc.).

4.3. Arbeiten im Notbetrieb
Beschließt das Präsidium den Notbetrieb der Universität oder wird dieser behördlich verfügt, werden alle Mitarbeiter, die nicht für die Aufrechterhaltung des Notbetriebs erforderlich sind (d. h. alle Mitarbeiter, die nicht namentlich in den Meldebögen der einzelnen Bereiche erwähnt sind) unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Sie sind von der Verpflichtung zur Anwesenheit befreit.

In den Fällen, in denen eine Tätigkeit von zu Hause aus realisierbar ist, bedeutet die Freistellung, dass diese Mitarbeiter (sowohl im wissenschaftlichen als auch im nichtwissenschaftlichen Bereich) verpflichtet sind – nach Maßgabe der einzelnen Bereiche –, ihre Tätigkeiten von zu Hause aus fortzuführen.

Alle freigestellten Mitarbeiter sind verpflichtet, sich täglich über die aktuelle Situation, insbesondere den Fortbestand der Freistellung, zu informieren.

4.4. Reinigungsbetrieb
Das Reinigungsverfahren wird im Pandemiefall zu einer mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst abgesprochenen vermehrten Hygienevorsorge und Desinfektion umgestaltet.

4.5. Impfungen
Über Impfangebote entscheidet der Krisenstab situationsbedingt und in Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden. Ein Impfangebot an alle Mitglieder und Angehörigen der Universität ist nicht vorgesehen.

4.6. Basisversorgung bei akuten Erkrankungen
Mitarbeiter und Angehörige, die Krankheitssymptome bei sich selbst feststellen, werden aufgefordert, die Universität schnellstmöglich zu verlassen und bei nur leichter körperlicher Beeinträchtigung nach Hause zu gehen. Bei schwerer körperlicher Beeinträchtigung sollte der Hausarzt angerufen und um Rat gebeten werden. Das Aufsuchen der Hausarztpraxis und das Aufhalten im Wartezimmer sollte möglichst vermieden werden.
Ist es krankheitsbedingt nicht mehr möglich, die Universität zu verlassen, erfolgt die Versorgung in Absprache mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst in den jeweiligen Arbeitsräumen. Sind diese Räume dafür ungeeignet oder reichen diese Räume nicht mehr aus, so werden ggf. die „Erste Hilfe-Räume" als Krankenräume genutzt.

Bei Bedarf kann der Krisenstab weitere Räume entsprechend bestimmen. Wer im Rahmen der Versorgung medizinische Hilfe leistet, wird mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet. Vorrangig sollen erkrankte Personen außerhalb der Universität ärztlich versorgt werden.

4.7. Fremdfirmen, Zulieferer etc.
Der Krisenstab ist ermächtigt, im Auftrag des Präsidiums und in Absprache (ggf. mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr) Baumaßnahmen und andere Maßnahmen von Fremdfirmen auf dem Gelände der Universität zu untersagen.

5. Phase nach der Pandemie

Diese Phase beinhaltet die Rückkehr zum Normalbetrieb der Universität.

6. Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Pandemieplans getroffene Regelungen, orientiert an den Erfordernissen des Einzelfalls, werden durch den Krisenstab in geeigneter Weise, insbesondere über die Webseite der Universität, bekannt gegeben.

7. Gendergerechtigkeit

Die in diesem Plan verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II Besonderer Teil

1. Der Krisenstab

Die Mitglieder des Krisenstabes sind gemäß der Anhänge I (veröffentlicht) und II (anpassbar, nicht veröffentlicht) zu erreichen.

2. Schutzmaßnahmen im Pandemiefall

Während einer Schließung haben – neben den Präsidiumsmitgliedern, dem Krisenstab und den Mitarbeitern des Notfallregimes – nur die durch die jeweiligen Bereiche benannten und in die „Liste der Notdienstarbeiten" (Anhang II, nicht veröffentlicht) eingetragenen Personen Zutritt zur Universität. Über die Eintragung entscheidet der Krisenstab im Auftrag des Präsidiums, ggf. vertreten durch den Leiter des Servicezentrums Liegenschaften. Individuelle Schutzausrüstungen werden erforderlichenfalls zur Verfügung gestellt.

Anhang I (veröffentlicht)

Die Mitglieder des Krisenstabes und deren Vertreter sind per E-Mail und über Telefon wie folgt zu erreichen:

- der Präsident: praesident@uni-weimar.de, -1111
- der Kanzler: kanzler@uni-weimar.de, -1211
- die Vizepräsidentin/der Vizepräsident: praesident@uni-weimar.de, -1110
- Leitung Büro des Präsidenten: praesident@uni-weimar.de, -1110
- Sicherheitsmanagement: dirk.schmidt@uni-weimar.de, -1210
- Leitung Servicezentrum Liegenschaften: holger.fuertig@uni-weimar.de, -2250
- Leitung Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation: hartmut.hotzel@uni-weimar.de, -2400
- Leitung Universitätskommunikation: yvonne.puschatzki@uni-weimar.de, -1170
- Personalrat: personalrat@uni-weimar.de, -1140

Anhang II (anpassbar, nicht veröffentlicht)

- Regime des Notbetriebs
- Notfallblatt
- Liste der Notdienstarbeiten

Weimar, den 1. April 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp	Dr. Horst Henrici
Präsident	Kanzler